

Vorwort.

Das Werk, dem ich das Geleitswort gebe, will trotz seines beträchtlichen Umfangs kein Handbuch sein. Nur die Fundamente sind breiter angelegt, beim Oberbau der Einzelsäze ist das Beiwerk an Kasuistik meist nur sparsam verwandt. Zwanzigjährige Dozententätigkeit in dieser alten Hansestadt hat mir erwiesen, daß der akademische Lehrer des Handelsrechts sich hierauf beschränken muß. Aus Vorlesungen ist das Lehrbuch erwachsen, und frühere Schüler werden an manchen Stellen den mündlichen Vortrag wiedererkennen.

In stärkerem Maße, als es gewöhnlich geschieht, will das Lehrbuch geschichtliche, konstruktive und wirtschaftliche Gesichtspunkte betonen, und demgemäß sind auch die Literaturnachweise reicher.

Die Theorie des Handelsrechts ist in dem letzten Menschenalter zu sehr gegenüber der Paragraphenauslegung zurückgetreten. So rühmenswert die reiche und wohlgelungene Einzelfasuistik trefflicher Kommentare ist, so sehr sie einer gesunden Praxis den Weg bahnt — dem Studierenden kann sie nicht das Nötigste liefern: größere wirtschaftliche Aussichten, geschlossene Systematik, geschichtlicher Entwicklung Kenntnis. Hier sucht das Lehrbuch einzusehen. —

Für die Ökonomie des Werkes zog ich es vor, das Schiffahrtsrecht systematisch einzureihen. Die Vorteile dieser Methode sind unleugbar. Vor allem gelangen grundlegende Lehren (vom Reederei, Schiffssvermögen, der beschränkten Haftung) zur gebührenden Geltung. Sodann bringt die Einfügung von Materien, wie der Reederei, den Schiffsgläubigerrechten, der Seever sicherung den dogmatischen und geschichtlichen Zusammenhang, wie anderseits den Gegensaß von Land- und Seehandelrecht klarer zum Ausdruck. Endlich wird die juristische Denkraft durch Nebeneinanderstellung von verwandten Gestaltungen — z. B. Geschäfts- und Schiffssvermögen — angeregt. Dem gegenüber steht der zumal im siebenten Buche hervortretende Nachteil, daß die Kontinuität unterbrochen wird. Allein die Unterbrechungen sind — da der Schwerpunkt des Schiffahrtsrechts im Transportrecht liegt — nicht sehr zahlreich. Immer

wird der Darsteller des Handelsrechts mit Schwierigkeiten der systematischen Anordnung zu kämpfen haben. Bei Abwägung der Gründe schien mir das Übergewicht sich auf die Seite der von mir befolgten Methode zu neigen.

Der Plan zu dem Lehrbuch wurde vor vielen Jahren gefasst, die Ausführung schob sich stets hinaus. Sie erleichtern sollte die Aussage in Lieferungen. Trotz schwerer Hindernisse ist die Vollendung des Werkes in regelmäßigen Zeitabschnitten möglich geworden. Daß diese und jene literarische Erscheinung dabei nicht zu ihrem Recht kam, war nicht zu ändern. So ist die neue Aussgabe der Vorhardt'schen Sammlung von Handelsgesetzen nicht zitiert und auf S. 43 sind die Kommentare von Makower und Staub noch in älteren Auflagen angeführt. Der Gesetzesstoff hat sich seit 1905 wenig geändert, aber große Änderungen stehen bevor. Vorbeugend sind die Entwürfe bevorstehender Reichsgesetze, soweit dies möglich war, eingehend berücksichtigt worden. Dies gilt zumal von dem zukünftigen Wechselprotest- und Versicherungsgesetz. Vorbehalten bleibt, in einem Nachtrag weitere erhebliche Rechtsänderungen zu berücksichtigen.

Das Register hat Herr Referendar Dr. Sawick angefertigt. Hierfür, wie für Unterstützung bei der Korrektur sage ich ihm aufrichtigen Dank. Auch dem Verleger, Herrn Hofrat Dr. Credner, bin ich für wertvolle Aufklärungen in einzelnen, zumal buchhändlerischen, Materien zu Dank verpflichtet.

Rostock, im Dezember 1907.

Karl Lehmann